

# RS Vwgh 1989/11/27 88/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1989

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

## Rechtssatz

Liegt der Verwendungserfolg eines Beamten über dem von Beamten ohne ähnliche Vortätigkeit, so kann dies dann als Indiz für die besondere Bedeutung der Vortätigkeit gewertet werden, wenn ausreichendes Erfahrungswissen über den normalen Verwendungserfolg, der je nach Eifer und Begabung des Beamten innerhalb bestimmter Grenzen liegen wird, vorhanden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120138.X06

## Im RIS seit

08.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)